

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

18(14)0131(31)

gel. VB zur öAnhörung am 30.09.  
2015\_PSGII  
29.09.2015

## Positionen der BAGFW, des bpa und des GKV-Spitzenverbandes zur Struktur des geplanten Qualitätsausschusses in der Pflege

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II beabsichtigt der Gesetzgeber, einen Qualitätsausschuss einzurichten, in dem künftig die Entscheidungen zur Qualitätssicherung, Qualitätsmessung und Qualitätsdarstellung in der Pflege zu treffen sind. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) und der GKV-Spitzenverband begrüßen das Ziel, eine funktionsfähige Entscheidungsstruktur zu etablieren. Bereits in der Vergangenheit haben die Parteienvertreter eigene Vorschläge dazu vorgelegt.

Zu den geplanten gesetzlichen Regelungen schlagen BAGFW, bpa und GKV-Spitzenverband gemeinsam folgende Modifikationen vor:

1. Es wird begrüßt, dass der Gesetzgeber die Anzahl der Mitglieder im Qualitätsausschuss festlegt. Bei einer begrenzten Anzahl von Plätzen ist es erforderlich, die Bank der Verbände der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene repräsentativ zusammenzusetzen. Maßgebliche Kriterien hierfür sind die durch den Trägerverband vertretene Anzahl von Pflegeeinrichtungen bezogen auf die jeweiligen Versorgungsformen und die Verteilung dieser Einrichtungen und Dienste auf mindestens zwei Drittel der Bundesländer. Die Sitze auf der Bank der Leistungserbringer sind je zur Hälfte auf die in der BAGFW kooperierenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf der Bundesebene und der privaten Trägerverbände aufzuteilen.
2. Wie in anderen Gremien der Selbstverwaltung üblich, sollten auch hier die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI einvernehmlich den unparteiischen Vorsitzenden und die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder benennen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet, wie im Erweiterten Bewertungsausschuss, das Los. Die Anforderungen an die Qualifikation des Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder regeln die Vertragsparteien in der Geschäftsordnung des Qualitätsausschusses.
3. Die im Gesetzentwurf vorgesehene beratende Mitwirkung der Pflegebedürftigenvertreter nach § 118 SGB XI im Qualitätsausschuss entspricht der Beteiligung in vergleichbaren Gremien. In gleicher Weise sollten auch die Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene beratend einbezogen werden.
4. Die Vertragsparteien richten eine unabhängige Geschäftsstelle des Qualitätsausschusses ein.